Vereinssatzung für "Matumaini for Africa"

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet "Matumaini for Africa". "Matumaini" bedeutet aus dem Kwisuaheli übersetzt "Hoffnung".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in 86316 Friedberg, Bayern

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, im Sinne eines christlichen Weltbilds, hilfsbedürftige Menschen in Kenia zu unterstützen. Damit gibt der Verein Hilfe zur Selbsthilfe und verfolgt ein Subsidiaritätsprinzip.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen oder wirtschaftlichen Notlage betroffen sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Der Zweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die
 - 1. Unterstützung und Förderung des Waisen- und Straßenkinderprojekts der "Little Sisters of St Francis" in Kasarani / Nairobi. Hierbei soll für Waisen und Straßenkinder bis zum Alter von einschließlich 21 ein sozialer Aufstieg ermöglicht werden, welcher die Grundlage für eine selbstständige und lebenswertere Zukunft ist. Somit soll eine Schulbildung bis zur Universität und eine sozial menschenwürdigere Lebensweise gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen eine medizinische Versorgung und eine Erhaltung der Gesundheit mit Hilfe von medizinischen Leistungen erfolgen, z.B. durch Impfungen und anderen präventiven Mitteln. Eine Grundversorgung ist hier erstrebenswert. Die Kinder sollen kostenlos im nahe liegenden Krankenhaus der Klosterschwestern untersucht, behandelt und versorgt werden sowie genesen.

Auch die präventiven Mittel sollen kostenlos verfügbar gemacht werden. Zudem soll die Unterkunft der Kinder jederzeit bewohnbar sein, ausgebaut und ständig aktualisiert, d.h. nach den heutigen Standards verbessert werden. Die Hilfsmittel sollen bei der Auswahl an das Lebensalter der Kinder angepasst werden. Die bestehende Behausung der Kinder soll Instand gehalten werden. Jedoch sollten die Unterbringungsmöglichkeiten expandiert werden und neue Räume entstehen, wodurch man zielführend den Charakter einer kurzzeitigen Unterbringung hin zu einer festen und dauerhaften Unterkunft ändert.

2. Unterstützung und Förderung des Kasarani Community Hospital. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Anschaffung neuer Behandlungsmaterialien, den Erhalt und die Aktualisierung der bestehenden Krankenhauseinrichtung und die Förderung neuster technologischer Behandlungsmethoden um eine lebensrettende medizinische Versorgung zu gewährleisten. Des Weiteren sollen Spendengelder eingesetzt werden, um lebensrettende Operationen sowie medizinische Behandlungen und deren Durchführung zu bezahlen. Durchgeführt werden diese Operationen und Behandlungen von ansässigen Ärzten, die ihre Leistung freiwillig und kostenlos erbringen oder vom Verein bezahlt werden.

- 3. Übernahme von Kinderpatenschaften, die Unterstützung und Förderung einzelner Waisenkinder im Rahmen einer Schulbildung, einer Unterkunft und jeglicher Unterstützung die zum Erhalt und zur Verbesserung der persönlichen Lebensumstände dient. Dieser Zweck kann analog wie eine Kinderpatenschaft betrachtet und durchgeführt werden. Ausgewählt werden die Kinder von den Klosterschwestern in Kasarani. Von diesen wird auch der Umstand und die Lage der Kinder bewertet und überprüft um ausschließlich hilfsbedürftige Waisenkinder zu unterstützen. Schulbildung gilt hier als Zukunft für ein gesichertes und qualitätvolleres Leben mit Perspektive für einen sozialen Aufstieg. Die letztendliche Auswahl des Kindes liegt beim Spender bzw. beim Paten selbst. Alle Rechnungen werden gesammelt und aufbewahrt. Der Kontakt wird über E-Mail oder per Post gehalten.
- 4. Unterstützung diverser anderer Projekte im Zusammenhang entwicklungshelfender Maßnahmen. Projekte dieser Art werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt, besprochen, beschlossen und realisiert. Als Beispiel kann der Bau einer Wasserleitung betrachtet werden.

Ausmaß und Kosten des Projektes, sowie der genaue Ablauf werden an der jeweiligen Mitgliederversammlung explizit besprochen und diskutiert. Nach Vorstellung einzelner Projekte wird darüber abgestimmt, ob ein Projekt realisiert werden kann und welches Projekt tatsächlich realisiert wird. Bei einer Patt Situation oder bei unklarer Abstimmung hat der erste Vorsitzende des Vorstands das letzte Wort.

(6) Alle Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern verwirklicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Mitglieder des Vereins haben bei Abstimmungen je ein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder können sich einer Abstimmung enthalten oder mit Ja bzw. Nein, einem Vorschlag zustimmen bzw. einen Vorschlag ablehnen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder gelten als Mitglieder und übernehmen somit auch deren Rechte und Pflichten.
- (7) Einmalige Spenden und Beiträge von Nichtmitgliedern werden auf das Vereinskonto gebucht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Vereinsausschluss wird im Vorstand diskutiert und von ihm beschlossen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Bei der Gründungsversammlung, welche die erste Mitgliederversammlung darstellt, werden die Organe des Vorstands vorgeschlagen und erstmals für zwei Jahre gewählt.
- (3) Zum Vorstand können ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Der Verein wird vertreten durch den 1.Vorsitzenden alleine, sowie durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (7) der Vorstand ist verantwortlich für: 1. die Führung der laufenden Geschäfte, 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens, 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, 5. die Buchführung, 6. die Erstellung des Jahresberichts, 7. die Vorbereitung und 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die erstmalige Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Gründungsversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, 2. die Wahl der Kassenprüfer, 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vereins oder von einem zu Beginn der Versammlung ernannten Protokollanten erstellt. Alle Beschlüsse, welche auch im Protokoll enthalten sind, und Protokolle werden sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom zuständigen Protokollanten unterschrieben und mit Datum versehen, sowie der Buchhaltung des Vereins beigefügt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen körperlich, geistig oder seelischen Zustand, Naturkatastrophen oder unverschuldet bedürftig sind.

§11 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Alter, Berufsstand, Funktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Matumaini for Africa e.V. muss das Mitglied die in (1) genannten Daten an den Matumaini for Africa e.V. weitergeben.
- (3) Der Verein verneint das Veröffentlichen von Daten seiner Mitglieder nur dann wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und/oder das Mitglied der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat.
- (4) Persönliche Daten, die durch ein Mitglied entschieden, ausdrücklich nicht für die Öffentlichkeit einsehbar sein sollen, werden vom Verein unter Verschluss gehalten.
- (5) Die Namen und Funktionen werden im Sinne der Transparenz auf der Homepage publik gemacht.
- (6) Bei Patenschaften werden die Daten an die dafür zuständige Klosterschwester und das Patenkind weitergegeben, Vereinssatzung §2 Abs 5 Nr.3.

§13 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass durch diese Satzungsänderung gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt (2) Anträge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. (3) Die Satzung wird von der Gründungsversammlung erstmalig beschlossen. Friedberg, den _ Die Satzung wurde am 25.01.2014 geändert. Die Satzung, mit Ausnahmen der Änderung stimmt mit der Satzung der geänderten Gründungssatzung vom 21.12.2013 überein. ____ (Nikolas Haller) _____ (Giulia Gritsch) _____ (Claudia Stark-Gritsch) _____ (Simon Haas) _____ (Patrick Braun)

_____ (Melanie Hoffmann)

(Julia Lindermeier)